

Schaumweinsteuer/Sektsteuer:

Steuergegenstand

- Schaumweine in Flaschen mit Schaumweinstopfen und Haltevorrichtung
- Getränke, die bei +20 °C einen Kohlendioxid-bedingten Überdruck von 3 bar besitzen und den Positionen 2204, 2205 oder 2206 des Zolltarifs zuzuordnen sind. Dazu gehören:
 - 2204: Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein sowie Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009, d. h. nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol.
 - 2205: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, die mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert wurden
 - 2206: Andere gegorene Getränke wie Apfelwein, Birnenwein und Met.

Steueraufkommen

Die Einnahmen aus der Schaumweinsteuer betragen 449 Millionen Euro im Jahr 2013. Die Einnahmen stehen nach [Art. 106](#) Abs. 1 Nr. 2 [GG](#) dem Bund zu. Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer wird durch die [Bundeszollverwaltung](#) bereits beim Hersteller, auf nachgelagerten Handelsstufen oder beim [Einführer](#) erhoben. Die Steuer beträgt

1. bei weniger als 6 Volumenprozent Alkohol 51 €/hl (= 0,38 €/0,75 l),
2. ab 6 Volumenprozent Alkohol 136 €/hl (= 1,03 €/0,75 l).